

## Bestellung und Aufgaben des Ersthelfers

Um den Gesundheits- und Arbeitsschutz im Betrieb gewährleisten zu können, sind Arbeitgeber verpflichtet, **Ersthelfer zu bestellen**.

Besteht der Betrieb aus 2 bis 20 Beschäftigten, muss der Arbeitgeber mindestens einen betrieblichen Ersthelfer bestimmen. Sind es jedoch mehr als 20 Mitarbeiter, nimmt die DGUV eine Aufspaltung in verwaltende Tätigkeiten bzw. in der Produktion oder dem Handwerk vor. In letzteren ist ein höheres Verletzungsrisiko gegeben, was umfangreichere Maßnahmen im Arbeitsschutz verlangt.

Es gilt somit:

- In Verwaltungs- und Handelsbetrieben müssen mindestens 5 % der Beschäftigten zum betrieblichen Ersthelfer bestimmt werden.
- In den übrigen Unternehmen sollten mindestens 10 % der Mitarbeiter bestellt werden und eine Ersthelfer-Ausbildung aufweisen.
- Betriebssanitäter werden meist dann bestellt, wenn die Art und Schwere der Unfälle eine erweiterte Erste Hilfe erforderlich machen sowie bei Betrieben ab 250 Versicherten oder mehr als 1500 Beschäftigten.

Bei der Ermittlung der notwendigen Anzahl von Ersthelfern im Betrieb sollten Arbeitgeber nicht nur die Vorgaben der Berufsgenossenschaft einhalten, notwendig ist auch die Bewertung ortsabhängiger Parameter, wie z.B. Arbeitszeit der Mitarbeiter (Schichtbetrieb), Multinationalität oder die Möglichkeit der Alarmierung von Ersthelfern. Außerdem sind Ausfalltage aufgrund von Urlaub oder Krankheit zu berücksichtigen.

### Ausbildung zum Ersthelfer

Arbeitgeber dürfen nur solche Mitarbeiter als Ersthelfer im Betrieb einsetzen, die für diese Tätigkeit von einer von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Stelle ausgebildet wurden. Die Ausbildung dauert einen Tag.

Der Erste-Hilfe- Grundkurs ist Bestandteil der Ausbildung.

Die Gültigkeit der Ersthelfer-Ausbildung erlischt nach zwei Jahren und muss dann aufgefrischt werden.

Das Tätigkeitsfeld von betrieblichen Ersthelfern umfasst im Wesentlichen folgende **Aufgaben**.

**Rettungskräfte alarmieren**

(Zielgerichtet und unaufgeregt informieren, beschreiben und vorplanen)

**Erstversorgung der Verunfallten**

(Der Ersthelfer im Betrieb übernimmt die Erstversorgung der verunfallten Kollegen. Setzt die Atmung aus, beginnt er mit der Reanimation bis die Fachkräfte eintreffen. Der Ersthelfer ist auch Anlaufstelle bei Kreislaufproblemen, Übelkeit oder anderen kleinen Bagatellverletzungen.)

**Dokumentation im Verbandbuch**

(Ist der „Einsatz“ für den betrieblichen Ersthelfer beendet, ist er für die sachgerechte Dokumentation im Verbandbuch verantwortlich. Eine Unterstützung ist dabei der „Erste-Hilfe-Meldeblock“.)

**Prüfung der Einrichtung zur Ersten Hilfe**

(Zu den Aufgaben von Ersthelfern kann auch gehören, dass sie Einrichtungen zur ersten Hilfe im Blick behalten.

Ist der Erste-Hilfe-Raum im ordnungsgemäßen <Zustand ?

Ist das Ablaufdatum des Verbandkastens überschritten ? usw.)

**ACHTUNG:**

Nicht zu den Aufgaben von betrieblichen Ersthelfern gehört es, Diagnosen zu stellen oder Medikamente zu verabreichen. Überschreitet der Ersthelfer seine Befugnisse oder handelt er fahrlässig, kann er für sein Handeln haftbar gemacht werden. Hält er sich genau an seine gewährten Aufgaben, muss er keine Konsequenzen für sein Handeln fürchten.